

Satzung

der Stadt Braunsbedra über die Vergabe von Ehrungen an verdiente Persönlichkeiten

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.11.2007 (GVBl. LSA S. 352 ff) , hat der Stadtrat der Stadt Braunsbedra in seiner Sitzung am 23.01.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Arten der Ehrung

Zur öffentlichen Anerkennung von Leistungen oder Verdiensten verleiht die Stadt Braunsbedra

- a) das Ehrenbürgerrecht nach § 16 der Hauptsatzung der Stadt Braunsbedra
- b) die Ehrenbezeichnung Ehrenbürgermeister und Ehrenstadtrat
- c) ein Ehrengeschenk
- d) eine Ehrenurkunden für herausragende Erfolge sowie besondere Verdienste im Interesse der Stadt

§ 2

Ehrenbürgerrecht

- 1) Persönlichkeiten die sich um die Stadt Braunsbedra besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
Es ist die höchste Auszeichnung die die Stadt Braunsbedra zu vergeben hat.
- 2) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.
- 3) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Stadtrat mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.
- 4) Dem Ehrenbürger wird ein Ehrenbürgerbrief und eine Zinntafel der Stadt ausgehändigt.

§ 3

Ehrenbezeichnungen

Die Ehrenbezeichnung kann an verdienstvolle Einwohner und Bürger der Stadt Braunsbedra verliehen werden, die langjährig ehrenamtlich für das Gemeinwohl tätig waren.

Die Ehrenbezeichnung lautet „Verdiente Ehrenamtliche“ oder „Verdienter Ehrenamtlicher“.

Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung entscheidet der Stadtrat.

§ 4 Ehrengeschenk

An Bürger der Stadt Braunsbedra, die sich durch langjährige politische Tätigkeit oder Verdienste auf wissenschaftlichem, kulturellem, wirtschaftlichem, caritativem oder sportlichem Gebiet besonders verdient gemacht haben, kann ein Ehrengeschenk verliehen werden.

Diese Auszeichnung kann auch verliehen werden für vorbildliche Hilfeleistung bei der Rettung von Menschen oder der Verhütung erheblicher Schäden.

Über diese Würdigung entscheidet der Stadtrat.

In Ausnahmefällen kann das Ehrengeschenk auch an Bürger verliehen werden, die nicht in Braunsbedra wohnen, jedoch hervorragende Leistungen für die Stadt erbracht haben bzw. durch deren Verdienste das Ansehen der Stadt wesentlich gestiegen ist.

§ 5 Ehrenurkunde

An Bürger der Stadt Braunsbedra, die sich durch herausragende Erfolge oder Einzelleistungen besondere Verdienste im Interesse der Stadt Braunsbedra erworben haben, kann eine Ehrenurkunde der Stadt Braunsbedra verliehen werden.

Über diese Würdigung entscheidet der Stadtrat.

In Ausnahmefällen kann die Ehrenurkunde auch an Bürger verliehen werden, die nicht in Braunsbedra wohnen, jedoch hervorragende Leistungen für die Stadt erbracht haben bzw. durch deren Verdienste das Ansehen der Stadt wesentlich gestiegen ist.

§ 6 Auszeichnung für erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler

- 1) Die Erringung eines ersten Platzes auf nationaler (Landesmeisterschaften und Deutsche Meisterschaften) und internationaler (Europa- und Weltmeisterschaften sowie Olympische Spiele u. a.) Ebene, von Einzelsportlern und Mannschaften, soll mit einer Anerkennung von 50,00 Euro bis 250,00 Euro angemessen gewürdigt werden.
- 2) Die Erringung eines ersten Platzes im Kinder- und Jugendsport (Landesmeisterschaften und Deutsche Meisterschaften) wird mit einer Urkunde und einem Gutschein von 25,00 Euro bis 50,00 Euro bedacht.
- 3) Für beispielgebende Kinder- und Jugendarbeit erhalten die betreffenden Vereine einen Wanderpokal und einen Gutschein über 50,00 Euro.
- 4) Die Erringung eines zweiten oder dritten Platzes bei den unter Absatz 1 und 2 aufgeführten Meisterschaften wird mit einer Urkunde gewürdigt.

§ 7 Verfahren

- 1) Die Ehrung kann von Vereinen, Organisationen, der Stadt, den Stadträten, Ortschaftsräten sowie von Einzelpersonen vorgeschlagen werden. Die Vorschläge für die Auszeichnungen zu den § 2-5 sind bei der Stadtverwaltung einzureichen und

dem zuständigen Schul,-Sozial,-Kultur u. Sportausschuss vorzulegen. Die Anträge werden im Ausschuss beraten und mit einer Empfehlung dem Bürgermeister vorgelegt, welcher den Beschluss des Stadtrates vorbereitet. Die besonderen Verdienste der/des zu Ehrenden sind schriftlich darzustellen. Über die Sportauszeichnungen nach § 6 entscheidet der Bürgermeister nach den Vorgaben dieser Satzung.

- 2) Die Ehrungen sollten in einem würdigen Rahmen in Anwesenheit des oder der Auszuzeichnenden durch den Bürgermeister der Stadt Braunsbedra erfolgen.
- 3) Den Ortsbürgermeistern kann das Recht eingeräumt werden, an Stelle des Bürgermeisters der Stadt Braunsbedra, die Würdigung verdienter Einwohner ihres Ortsteiles im Rahmen des Neujahrsempfanges vorzunehmen.

§ 8 Verleihungsgrundsätze

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt in besonders feierlicher Form im Rahmen eines Festaktes durch Überreichung einer Urkunde und der Zinntafel. Die Verleihung der Ehrenbezeichnung und des Ehrengeschenkes erfolgt in feierlicher Form, in der Regel im Rahmen einer Stadtratsitzung unter Aushändigung des Geschenkes und einer Urkunde. Gleiches gilt für die Sportauszeichnungen. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat.

§ 9 Widerruf von Auszeichnungen

Der Stadtrat kann die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrenbezeichnung, Ehrengeschenkes und Ehrenurkunde wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Bei Widerruf der Verleihung ist der Ehrenbürgerbrief, die Ehrenurkunde und das Ehrengeschenk an die Stadt Braunsbedra zurückzugeben.

§ 10 In - Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Braunsbedra, 24.01.2008


F. Gebhardt
Bürgermeister

